



## GEMEINDE OBERHOFEN IM INNTAL

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Franz-Mader-Straße 26

6406 Oberhofen i. Inntal

E-mail: [gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at](mailto:gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at)

Internet: [www.oberhofen-inntal.gv.at](http://www.oberhofen-inntal.gv.at)

### Abteilung Bauamt

Brecher Iris 05262/62747-12  
gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at

Aktenzeichen: 031-3-2/2026

**Oberhofen, am 23.03.2026**

## KUNDMACHUNG

Es wird gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025“ kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen im Inntal in seiner Sitzung vom 19.03.2026 beschlossen hat, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich **Oberdorf**, Grundstück Nr. 3531, KG 81304 Oberhofen, EZ 574, laut planlicher Darstellung des DI Stefan Brabetz mit der **Plan Nr. 335BP26-01** durch vier Wochen hindurch vom

**24.03.2026 bis zum 22.04.2026**

zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Oberhofen im Inntal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Oberhofen i.l. eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeit mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025“, der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister  
Jürgen Schreier

**angeschlagen am: 24.03.2026**  
**abgenommen am: 22.04.2026**